

Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz über die im Jahr 2025 durchzuführende regelmäßige Probennahmen (Stand 03.01.2025); Auszug

Aviäre Influenza (AI)

Wildvogelmonitoring:

Gemäß Anhang II der DelVO (EU) Nr. 2020(689) i.V.m. Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 449) gelten folgende Mindestvorgaben:

Je Landkreis und kreisfreie Stadt sind gemäß Vorgaben des Stichprobenplanes des FLI und der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 449)

- **3** Tierkörper von **verendet** aufgefundenen Wildvögeln (Risikospezies aus dem Wasservogel- sowie aus dem Greifvogelspektrum, s. Tabelle unten) und
- während der Monate September bis Januar des Folgejahres kombinierte Rachen- und Kloakentupfer **3 erlegter Tiere**, insbesondere von Arten aus der Ordnung der Gänsevögel (oder alternativ frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot von den übrigen Wildvogelarten) **und**
- sofern das Probensoll noch nicht erreicht wurde, sind während der übrigen Monate eines Jahres frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot von sämtlichen Wildvogelarten zu entnehmen

und zur Untersuchung auf AIV einzusenden. Die Tupferproben von **erlegten Tieren** können teilweise auch durch frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot ersetzt werden. Der Anteil der Kotproben an der Gesamtzahl der jeweils zu untersuchenden Proben darf 50 vom Hundert nicht überschreiten.

Auf die Verpflichtung des Jagdausübungsberechtigten nach § 54 Geflügelpest-Verordnung bei der Probenahme mitzuwirken, sollte in geeigneter Form hingewiesen werden.

Belange anderer Rechtsbereiche (Jagdrecht, Naturschutz etc.) werden durch die Festlegungen nicht aufgehoben und sind natürlich zu berücksichtigen.

Für die entnommenen Proben wird bis auf weiteres eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **5,00 Euro** je Tierkörper/ Kombitupfer gezahlt. Die Gesamthöhe der Aufwandsentschädigungen ist auf die oben genannte Probenzahl begrenzt.

Für das Monitoring kommen vorrangig die in der folgenden Tabelle aufgeführten Arten in Frage: (Grundlage: wissenschaftliche Einschätzung der EFSA)

Schwäne, alle Arten	Schnepfenvögel	Haubentaucher
Enten, alle Arten	Teichhühner	Eulen
Gänse, alle Arten	Möwen, alle Arten	Störche
Rallen, alle Arten	Raubvögel (Falken,	Krähen

Vor dem Hintergrund des aktuellen HPAI-Geschehens in Deutschland sind über die Vorgaben der Monitoring-Verordnung hinausgehende Einsendungen verendeter Wildvögel gemäß Anhang II Abschnitt 4 der DelVO (EU) 2020/689 ausdrücklich vorgeschrieben.

Klassische Schweinepest (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP)

Wildschwein

Unbeschadet der Regelungen des EU-Gesundheitsrechtaktes gilt die Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen Schweinepest- Monitoring- Verordnung (SchwPestMonV) vom 09.11.2016 fort. Die Verteilung der vorgesehenen Stichprobengröße gemäß der SchwPestMonV für Untersuchungen (inklusive der Einsendungen aus Drückjagden) ist abhängig von der Jagdfläche und der Schwarzwildstrecke.

Eine Aufwandsentschädigung für die Blut-Probenahme in Höhe **von 8,00 €** wird seitens des TLV gezahlt. Eine Deckelung bleibt vorbehalten. Die bisherige Festlegung eines „Solls“ je Landkreis ist bereits in den Vorjahren entfallen. Die Abrechnung gegenüber dem Land Thüringen erfolgt mittels des Vordruckes „VL_2.8_2025_Untersuchungen_KSP/ASP“ (analoge Verfahrensweise „Abrechnung Kontroll-tiere- Tollwut“), welcher Ihnen in zur weiteren Verwendung im FIS-VL bereitgestellt wird.

(Anmerkung: Die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung von 15,00 € im Rahmen des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen gemäß Erlass des TMSGFF von 2021 – **wird zeitnah in der aktualisierten Form übersandt**- bleibt unberührt)

• •

- Verendet aufgefundene Wildschweine sowie Tiere, die mit Krankheitserscheinungen erlegt werden, welche klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, haben hinsichtlich der Früherkennung eines Schweinepestausbruches die höchste diagnostische Aussagekraft.
- Das **ASP-Monitoring beim Wildschwein** erfolgt daher über die Untersuchung verendeter, krank erlegter (Verhaltensstörungen) und verunfallter Wildschweine. Alle Jäger sind aufzurufen, zum einen dem zuständigen VLÜA die vermehrte Feststellung von Fallwild zu melden (Seuchenverdachtsmeldung) und zum anderen Indikatortiere zur Untersuchung einzusenden.
- **Ein Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ ist in jedem Fall beizufügen.**
- Zur Untersuchung gelangen sollen deshalb:
 - verendet aufgefundene oder verunfallte Wildschweine
 - amtlich untauglich beurteilte Tierkörper

— vom Jäger wegen bedenklicher Merkmale als krankheitsverdächtig beurteilte Tiere (lebende WS) oder nicht für den menschlichen Verzehr geeignete und entsorgte Tiere (erlegtes WS)

Nicht unter die Untersuchungspflicht fallen jedoch Tiere, die wegen des Ergebnisses der radiometrischen Untersuchung für untauglich erklärt wurden, da bei diesen **keine Infektion** abzuklären ist.

Folgender Ablauf ist hinsichtlich der Fallwildbergung (Wildschweine) vorgesehen:

Straßenbaulastträger oder Polizei, ggf. auch Jagdausübungsberechtigter oder Rettungsleitstelle (je nachdem, wo erste Information ankommt) informieren das TLV (nur Information durch TLBV) oder VLÜA, unter Angabe des konkreten Fundortes/ Koordinaten und sichern die Stelle mit dem Ziel der Herstellung der Verkehrssicherheit.

Sofern die Info

zuerst beim TLV ankam, informiert dieses zeitnah das zuständige VLÜA. Dieses klärt mit dem Jagdausübungsberechtigten (sofern dieser nicht selbst meldet), ob dieser sein Aneignungsrecht wahrnimmt und bespricht das weitere Vorgehen.

Nach § 2 der Schweinepest-Monitoring-Verordnung besteht für die Jagdausübungsberechtigten (JAB) eine Mitwirkungs- und Duldungspflicht bei der Probenahme an den oben genannten Tierkörpern. Die Probenahme hat dabei nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu erfolgen. Daraus lässt sich eine vorausgehende Meldepflicht beim VLÜA ableiten, eine Bergpflicht (Einsendung an das TLV) allerdings nicht. Die Bergung hat so ressourcenschonend wie möglich zu erfolgen, deshalb sind immer alle Möglichkeiten der Kaskade zu prüfen:

- Transport durch den Jagdausübungsberechtigten zum TLV oder
- Transport durch den Jagdausübungsberechtigten bis zum VLÜA oder
- Transport durch das VLÜA zum TLV oder
- Beauftragung der SecAnim GmbH

Wenn im Bedarfsfall das "Sektionsfahrzeug" über die VLÜA angefordert wird, ist immer das Formular des TLV "Transportauftrag zur Sektion / Wildschwein" beizufügen. Das TLV entscheidet über die Laufzeitbegrenzung dieser Regelung.

Zahlung der Aufwandspauschale

Zur Intensivierung der Meldungen vor dem Hintergrund der aktuellen ASP-Situation in Deutschland kann für die Einsendung von Falltieren eine Aufwandsentschädigung **pro Stück Fallwild** gewährt werden.

In folgenden Fällen kann die Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden:

- Jagdausübungsberechtigter bringt das Fallwild zum TLV
- Jagdausübungsberechtigter bringt das Fallwild zum VLÜA bzw. legt es für SecAnim zur Abholung bereit
- Jagdausübungsberechtigter hat einen (zeitlichen) Aufwand bis VLÜA an der Fundstelle ist
- Dritte Personen (Spaziergänger, Mitarbeiter von Straßenmeistereien etc.): Auszahlung im Einzelfall möglich, wenn nach Einschätzung des VLÜA ein tatsächlicher Aufwand entstanden ist (= „sachlich richtig“ gezeichnet auf dem Auszahlungsformular)

Folgende Aufwandsentschädigungen können je nach Aufwand gezahlt werden:

1. Nur Meldung 15 €
2. Hinfahren und Sicherung bis zur Abholung durch SecAnim GmbH (keine Verpackungs- und Transporttätigkeiten) 20 €
3. Hinfahren, Verpacken (Einsacken), Verbringung an Wohnort bzw. Wildsammelstelle und Lagerung bis Abholung durch SecAnim GmbH 50 €
4. Hinfahren, Verpacken (Einsacken) und Transport des Tierkörpers (WS) zum VLÜA 50 €
5. Hinfahren, Verpacken (Einsacken) und Transport des Tierkörpers (WS) zur einer etablierten TNP-Verwahrstelle außerhalb der ASP-Seuchenlage 50 €
6. Hinfahren, Verpacken (Einsacken) und Transport des Tierkörpers (WS) zum TLV 75 €

In Abänderung der bisherigen Regelungen gilt diese Festlegung auch für Mitarbeiter von Thüringen Forst (AöR). Die Nichtauszahlung der Aufwandsentschädigung, z.B. bei ungeeigneten Proben, sowie ein Widerruf der gesamten Regelung bleibt dem TLV vorbehalten. Die Einschätzung zur Höhe des Aufwandes muss durch das VLÜA durch Ankreuzen auf dem unten genannten Formular erfolgen und durch Unterschrift bestätigt werden.

ACHTUNG: nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Einsendeformulare können eine Kürzung der Aufwandsentschädigung um bis zu 50% nach sich ziehen!

Echinokokkose, Trichinellose, Tollwut

Die bisher durchgeführte passive Überwachung auf Tollwut entspricht den Überwachungsvorgaben gemäß Anhang V Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Aufrechterhaltung des Status „frei von einer Infektion mit RABV“. Ziel ist eine vorrangig passive Überwachung durch Untersuchung verendet gefundener Tiere.

Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, alle kranken, verhaltensgestörten oder anderweitig auffällige erlegte wildlebende Füchse, Marderhunde, Waschbären, Marder und Dachse sowie verendet vorgenannte Tierarten und Fledermäuse auf Tollwut im TLV untersuchen zu lassen.

Auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Probenahme im Laufe des Jahres, unter Beachtung der jagdlichen Vorschriften, sind die Jagdausübenden hinzuweisen. Nach Erfüllung des Probensolls je Halbjahr werden weitere eingesandte Tiere nicht untersucht (und vergütet).

Vorbehaltlich einer Änderung dieses Erlasses im laufenden Jahr wird eine Aufwandsentschädigung für die Probenahme in Höhe von **5,00 €** für die **festgelegte Anzahl von untersuchungswürdigen Kontrolltieren** seitens des TLV gezahlt. Die Nichtauszahlung bei nicht oder nur bedingt untersuchbaren Tieren (z. B. bei massiv zerstörten oder unvollständigen Tierkörpern und bei bereits fortgeschrittener Verwesung/Autolyse) bleibt dem TLV vorbehalten.

VLÜÄ	Anzahl einzusendender Tierkörper pro Halbjahr
Stadt Erfurt	3
Stadt Gera	2
Stadt Suhl	1
Stadt Weimar	1
Landkreis Eichsfeld	49
Nordhausen	23
Wartburgkreis	25
Unstrut-Hainich-Kreis	40
Kyffhäuserkreis	22
Schmalkalden-Meiningen	15
Gotha	12
Sömmerda	14
Hildburghausen	12
Ilmkreis	10
Weimarer Land	13
Sonneberg	5
Saalfeld-Rudolstadt	13
ZVL Jena-Saale-Holzland	18
Saale-Orla-Kreis	18
Greiz	18
Altenburger Land	12
Summe	326

b) CWD-Monitoring

Für dieses Monitoring werden primär adulte Unfall- und Falltiere verwendet, **Zieltierart ist vorrangig Rotwild**. Es sind folgende Probenzahlen zu gewährleisten (Erkennung einer 5 %igen Prävalenz mit 95 %iger Sicherheit = 59 Proben bei unendlicher Population):

VLÜÄ	Anzahl der zu beprobenden Tiere
Saalfeld Rudolstadt	15
Schmalkalden- Meiningen	10
Gotha	8
Saale Orla Kreis	7
Hildburghausen	5
Wartburgkreis	5
Ilmkreis	5
Nordhausen	5

Sollte die vorgesehene Probenzahl pro Landkreis über die Falltiere nicht erreicht werden, können erlegte adulte Tiere in das Monitoring einbezogen werden. Für die Untersuchung ist ca. 1g Gehirnmaterial aus der Obexregion (verlängertes Mark) als Probenmaterial notwendig. Die Probenahme soll vor Ort durch geschultes Personal der Veterinärämter erfolgen. Die Schulung der Probennehmer wird bei Bedarf Anfang des Jahres 2025 durch Abt.5 am TLV Standort Bad Langensalza durchgeführt. **Bitte melden Sie entsprechen den Bedarf bis zum 17. Januar 2025 an tierseuchen@tlv.thueringen.de.** Es besteht auch die Möglichkeit der Einsendung von ganzem Fallwild analog zum ASP-Monitoring und Probenahme durch Mitarbeiter der Abt. 5.

Sonstiges Wildtiermonitoring (kein Punkt im Tierseuchenerlass)

Ergänzend zu den konkreten Festlegungen bzgl. ASP, HPAI oder CWD wird darauf verwiesen, dass **möglichst jedes krank erlegte Wildtier** der Diagnostik im TLV zugeführt werden sollte. Die Jäger sind darüber unter Hinweis auf die Vorteile einer Krankheitsabklärung bezüglich möglicher Zoonosen und Wildtierseuchen zu informieren. Für jedes eingesendete Wildtier wird -so weit möglich- eine vollständige kostenfreie Sektion inkl. parasitologischer, bakteriologischer und virologischer Untersuchung durchgeführt. Bei Einsendung **des kompletten Tierkörpers (inklusive der inneren Organe!)** wird analog zu den Festlegungen bei ASP eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

Hinfahren, Verpacken (Einsacken), Verbringung an Wohnort / VLÜA, Lagerung bis Abholung durch SecAnim GmbH	50 €
Hinfahren, Verpacken (Einsacken) und Transport des Tierkörpers zum TLV	75 €

Die Abrechnung gegenüber dem Land Thüringen erfolgt mittels des Vordruckes „VL_3.0_2025_CWD- Monitoring Fallwild_Abrechnung“, welcher Ihnen in zur weiteren Verwendung im FIS-VL bereitgestellt wird.